

**Verordnung**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**  
**der Stadt Hessisch Oldendorf (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 14.02.2007 für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hessisch Oldendorf (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung (Straßenreinigung und Winterdienst) Verpflichteten haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2**

**Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO).
- (2) Besondere Verunreinigungen und Gefahrenquellen, wie z. B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden, sondern müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

**§ 3**

**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer

Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen, Einlaufschächte und Abfallbehälter.
- (3) Die Reinigung hat unbeschadet der Regelungen in § 2 Abs. 2 und § 4 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens alle zwei Wochen, grundsätzlich jedoch am letzten Werktag jeder ungeraden Woche, bis 9.00 Uhr zu erfolgen. Bei starkem Laubfall ist die Reinigung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen, insbesondere bei Rutschgefahren täglich. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich zu beseitigen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  1. soweit gem. § 1 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hessisch Oldendorf die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen nicht auf die Grundstückseigentümer und ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde (bei Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen) auf die Gossen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen;
  2. in allen übrigen Fällen auch die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Gehwege, gemeinsamer Geh- und Radwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien bzw. der jeweiligen Straßenmitten, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und anderen Mischverkehrsflächen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
  - c) in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und anderen Mischverkehrsflächen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Die Streu- und Räumpflicht besteht:
- an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00 – 20.00 Uhr,
  - an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr,
  - unverzüglich nach jedem Schneefall oder Glättebildung,
  - in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall.
  - Ist über Nacht Glätte entstanden oder Schnee gefallen, muss das Streuen und Schneeräumen werktags bis 07.00, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.
- Wurzelbereiche von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Mit einsetzendem Tauwetter ist dafür zu sorgen, dass das Schmelzwasser in die Gasse und Einlaufschächte gelangen und dort ungehindert ablaufen kann. Die Rückstände von Streumaterial, die die Reinigungspflichtigen aufgebracht haben, sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung vorgegebenen Zeiten reinigt;
  - b) das Reinigen nicht in dem in § 2 dieser Verordnung vorgesehen Art und Umfang vornimmt;

- c) die in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig zu den in § 4 Abs. 6 dieser Verordnung vorgegeben Zeiten streut oder räumt;
  - d) den Winterdienst nicht in dem in § 4 Abs. 1 bis 5 sowie 7 und 8 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die über Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Stadt Hessisch Oldendorf (Straßenreinigungsverordnung) vom 08.12.1987 zuletzt geändert am 01.02.1994 außer Kraft.

### **§ 7 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens am 01.02.2027 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 14.02.2007

Stadt Hessisch Oldendorf

(Beißner)  
Bürgermeister

(Kuhlmann)  
Stadtdirektor